

# Benutzersatzung

## Satzung über die Vergabe von Räumen und Inventar in öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen sowie Maschinen und Geräte der Gemeinde Schachtebich (BenuSatz)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1; 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 532) erlässt die Gemeinde Schachtebich folgende Satzung über die Vergabe von Räumen in öffentlichen Einrichtungen.

### § 1

#### Überlassung von Räumen und Einrichtungsgegenständen

- (1) Die Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände (Tische und Stühle) der öffentlichen Gemeinschaftseinrichtungen der Gemeinde Schachtebich können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Zur täglichen Benutzung können Räume in den nachfolgend genannten öffentlichen Einrichtungen überlassen werden:
  - a) Versammlungsraum im Dorfgemeinschaftshaus
  - b) Gemeindesaal
  - c) Vereinszimmer am Gemeindesaal

### § 2

#### Überlassung von Maschinen, Geräten und sonstigem Inventar

- (1) Maschinen, Geräte und sonstiges Inventar der Gemeinde Schachtebich können örtlichen wie auswärtigen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Parteien, Körperschaften sowie Privatpersonen und Gewerbetreibenden überlassen werden.
- (2) Für die Überlassung von Maschinen und Geräten gelten die Regelungen der jeweils gültigen Benutzungs- und Entgeltordnung des Regiebetriebes Bauhof.
- (3) Für die Überlassung von sonstigem Inventar (Stühle, Tische, Bierzeltgarnituren) werden Gebühren gemäß der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Benutzersatzung erhoben.

### § 3 Zuständigkeit

- (1) Zuständig für die Überlassung nach § 1 und 2 und für die damit zusammenhängenden Angelegenheiten ist die Gemeinde Schachtebich. Sie wird durch den Bürgermeister oder einen von ihm Beauftragten vertreten.
- (2) Überlasser nach dieser Satzung sind diejenigen Personen, denen die Zuständigkeit für die jeweiligen Räumlichkeiten übertragen wurden.

### § 4 Bestellung und Überlassung der Räume und Einrichtungsgegenstände

- (1) Die zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und deren Einrichtungsgegenstände werden nach Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (2) Die Überlassung bedarf grundsätzlich der Schriftform. Mit der Befürwortung des Antrages erlaubt die Gemeinde Schachtebich die Benutzung und legt Nutzungsdauer und Nutzungsumfang fest.
- (3) In jedem Fall wird vor der Überlassung von der Gemeinde Schachtebich mit dem Antragsteller eine entsprechende Vereinbarung in Form einer Terminbestätigung getroffen
- (4) Mit Abschluss der Terminbestätigung erkennt der Antragsteller die Bedingungen dieser Benutzersatzung und der Gebührensatzung zur Benutzersatzung an.
- (5) Bei der Überlassung von Räumlichkeiten hat der Antragsteller den Grund der Veranstaltung anzugeben.
- (6) Ein Rücktritt von der Überlassung ist kostenfrei, wenn er mindestens 5 Tage vorher schriftlich gegenüber der Gemeinde angezeigt wird.

### § 5 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Fremdnutzung ihrer Gebäude, Räumlichkeiten, des dazugehörigen Inventars, der Maschinen und Geräte Benutzungsgebühren im Sinne des § 12 ThürKAG.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührensatzung zur Benutzersatzung bzw. Benutzungs- und Entgeltordnung des Regiebetriebes Bauhof.

## § 6 Besondere Benutzungsbestimmungen

Bei der Überlassung von Räumen gelten für die Veranstalter folgende Bestimmungen:

- (1) Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Bewilligung des Antrages auf andere Personen zu übertragen. Er ist verpflichtet, die Hausordnung einzuhalten, den Weisungen, der von der Gemeinde beauftragten verantwortlichen Person zu folgen und die mit der Bewilligung festgelegten Auflagen zu erfüllen. Bei jeder Veranstaltung hat er eine ausreichende Anzahl von Personen zu stellen, die für die Ordnung in den benutzten Räumen verantwortlich sind.

Im Einzelnen sind folgende Ordnungsbestimmungen zu beachten:

- a) Der Veranstalter hat rechtzeitig alle gesetzlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die steuerlichen Vorschriften zu beachten (u. a. Tanzerlaubnis, Sperrzeitverkürzung, Gestattungen, GE-MA).
- b) Die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Bekämpfung des Lärms, insbesondere hinsichtlich der Darbietung von Musik, sind einzuhalten.
- c) Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verantwortlich.
- d) Die Ausschmückung der Räume darf nur nach Genehmigung des Überlassers erfolgen. Eigene Dekorationen, Aufbauten usw. sind mit dem Überlasser abzusprechen. Das Einschlagen von Nägeln u. a. in Fußböden, Wände und Decken oder Einrichtungsgegenstände ist untersagt.
- e) Der Nutzer darf Räume, Einrichtungen, Geräte und Zubehör nur zu der festgelegten Nutzungsart benutzen. Er ist zu schonender Behandlung verpflichtet.
- f) Jede Art von Werbung in den Räumen und auf dem sie umgebenden Gelände bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Der Nutzer darf keine Gewerbeausübung in den genutzten Räumen dulden, soweit nicht die Gemeinde vorher zugestimmt hat.
- g) Die Verantwortung für die mitgebrachte Garderobe unterliegt dem Veranstalter.
- h) Fundsachen sind beim Überlasser (Gemeinde) abzugeben.
- i) Fahrräder und Mopeds dürfen nicht in den Gebäuden untergestellt werden.

- j) Der Veranstalter hat während der vereinbarten Nutzungsdauer für die überlassenen Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich.
- k) Der Nutzer hat alle Räumlichkeiten in einem sauberen Zustand an den Überlasser zu übergeben.

(2) Das Poltern vor den Gemeinschaftseinrichtungen ist nicht gestattet.

## § 7

### Haftung

- (1) Der Veranstalter bzw. der Benutzer haftet der Gemeinde Schachtebich für alle aus der Benutzung entstandenen Schäden an den Baulichkeiten, am Inventar, den Maschinen und Geräten. Dies gilt auch für die Schäden, die von Personen verursacht werden, welche die Veranstaltung berechtigt oder unberechtigt besuchen.
- (2) Die Gemeinde Schachtebich haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die von der Gemeinde mit der Verwaltung und Beaufsichtigung beauftragten Personen ein Verschulden trifft.
- (3) Für sämtliche vom Veranstalter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Gemeinde Schachtebich keine Haftung. Sie lagern ausschließlich auf eigene Gefahr des Veranstalters in den zugewiesenen Räumen. Die mitgebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung durch den Veranstalter zu entfernen.
- (4) Die Gemeinde Schachtebich ist von jeglichen Ersatzansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser Ordnungsvorschriften entstehen.

## § 8

### Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

- (1) Zum Ausgestalten und Ausschmücken von Versammlungsräumen und zugehörigen Nebenräumen, Fluren und Treppen sowie zum Herstellen von Einbauten, Buden und ähnlichen Einrichtungen dürfen nur schwerentflammbare Stoffe verwendet werden. Hängende Raumdekorationen müssen mindestens 2,50 m vom Fußboden entfernt sein. Ausschmückungen aus natürlichem Laub- oder Nadelholz dürfen sich nur, solange sie frisch sind, in den Räumen befinden.
- (2) Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen im Raum untersagt. Das Rauchen im Bühnenbereich ist verboten. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern im Umgang mit offenem Licht ist in sämtlichen Räumen untersagt. Aschenbecher dürfen nur in die dafür vorgesehenen Behälter entleert werden.

- (3) Die Aus- und Notgänge sowie die Fluchtwege dürfen nicht durch Bestuhlung, Dekoration oder sonstige Gegenstände verstellt werden.
- (4) Scheinwerfer müssen von brennbaren Stoffen so weit entfernt sein, dass diese nicht entzündet werden können.
- (5) Bei Veranstaltungen, bei denen Brandgefahren oder andere Gefahren drohen, sind eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache einzurichten. Der Veranstalter trägt die Kosten (§ 34 ThürBKG in der jeweils geltenden Fassung). Auf die Thüringer Verordnung zur Brandsicherheitswache wird hingewiesen.
- (6) Grundsätzlich hat der Veranstalter selbst für den ordnungsgemäßen Ablauf und für die Einhaltung der gemachten Auflagen und Bestimmungen zu sorgen.
- (7) Bei Nutzung von Maschinen und Geräten der Gemeinde Schachtebich ist der Nutzer für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen im Zusammenhang mit der Nutzung verantwortlich.  
Dies trifft auch zu, wenn der Nutzer die Maschinen und Geräte im Zusammenhang mit der Erfüllung des Nutzungszweckes einem Dritten zur Nutzung überlässt.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung (BenuSatz) tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzersatzung vom 01.03.2007 außer Kraft.

Schachtebich, den ..02.04.2013

  
Bitter  
Bürgermeister

